

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Dr. Anja Herzberg
Telefon: +49 30 20225-5268
Telefax: +49 30 20225-5345
E-Mail: anja.herzberg@dsgv.de

Berlin, 17. Juli 2024

Zu Artikel 5: Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag

Die Anhebung der Freibeträge zum Solidaritätszuschlag ist zu begrüßen, wengleich wir an den Umstand erinnern möchten, dass die Freistellung bisher nicht vollständig erfolgt ist, weil Kapitalerträge weiterhin mit Solidaritätszuschlag belastet werden.

Zu Artikel 8: Änderung der Abgabenordnung, §§ 138i bis 138n AO, Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Gestaltungen

Bei den bislang aufgrund der bereits bestehenden Mitteilungspflicht zu grenzüberschreitenden Gestaltungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) insgesamt etwas über 30.000 eingegangenen Mitteilungen wurden ca. 200 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle identifiziert. Das BZSt hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bisher Informationen über insgesamt 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit identifiziertem rechtspolitischem Handlungsbedarf mitgeteilt. Diese betrafen insgesamt 4.268 einzelne Mitteilungen. Das BMF hat die Finanzbehörden der Länder in allen 24 Fällen über die Ergebnisse der Auswertung informiert. Die Auswertungsergebnisse zu weiteren 140 Gestaltungsmodellen ohne einen rechtspolitischen Handlungsbedarf wurden unmittelbar durch das BZSt den Finanzbehörden der Länder zum Abruf zur Verfügung gestellt. Lediglich zwei Meldungen kulminierten zu einem konkreten Gesetzgebungsvorhaben.

Zugleich liegen der Finanzverwaltung keine Kenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen aufgrund der Mitteilungen Außenprüfungen oder Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Es ist somit völlig unklar, ob die durch die Einführung der Mitteilungspflicht verursachten Kosten (Haushaltsmittel zzgl. der der Wirtschaft entstandenen erheblichen Kosten) überhaupt zu Steuermehreinnahmen führten bzw. zu den aus den Meldung folgenden Steuermehrfestsetzungen/Nachzahlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6503 – Wirksames Instrument oder Bürokratiemonster – Zwischenbilanz zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen, BT- Drucksache 20/6734 vom 08.05.2023). Diese Frage muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch vor der zusätzlichen Inpflichtnahme Privater geklärt werden. Anderenfalls werden die Pflichten Privater zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verschärft.

Auch die Expertenkommission „sieht mit großer Sorge, in welchem Umfang die jüngere Steuerpolitik von dem Ziel getrieben ist, breitflächig sogenannten „aggressiven“ steuerlichen Gestaltungen entgegenzuwirken“ und nennt ausdrücklich die „Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen“ (vgl. S. 26 des Abschlussberichtes vom Juli 2024 der vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“). Die Expertenkommission mahnt ausdrücklich an, das Bemühen um Bekämpfung von (oft nur vermeintlichen) Missbräuchen aus dem Zentrum der nationalen ... Steuerpolitik herauszunehmen.

Sollte dennoch eine weitere Verschärfung der Mitteilungspflichten kommen, ist aus Sicht der Kreditinstitute wichtig, dass

- die erforderlichen Hinweise zur praktischen Anwendung der neuen Anzeigepflichten für nationale Gestaltungen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten vorliegen und

- dabei maßgeblich an die Begriffsbestimmungen und Auslegungen angeknüpft wird, die im BMF-Schreiben vom 29.03.2021 zur Anwendung der Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen enthalten sind.
- Insbesondere muss dabei auch die in Rz. 130 des o. a. Anwendungsschreibens enthaltene Ausnahmeregelung für Standardvorgänge der Rechts- oder Steuerberatung auch auf die nationale Mitteilungspflicht Anwendung finden bzw. die Liste der Fallgruppen, bei denen kein steuerlicher Vorteil anzunehmen ist, erweitert werden.

Die Einführung von Meldegrenzen, bis zu der keine Mitteilungen zu erstellen sind, sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Sie erschweren in der Praxis aber die Durchführung der Mitteilung, da in jedem Einzelfall vor der Abgabe der Mitteilung überprüft werden muss, ob die Meldegrenze erreicht oder überschritten wurde.

Wir geben zudem zu bedenken, dass die Meldepflichtausnahmen in § 138l Abs. 5 Nr. 1 lit. a AO-E für die Kreditwirtschaft zu keiner Erleichterung führen werden, weil die Informationen zu Umsatzerlösen und Einkommen nicht in den Banksystemen vorgehalten werden. Eine Aussteuerung ist insofern nicht möglich.

Meldebeginn (Artikel 97 § 33 Abs. 7 EGAO-E)

Die Umsetzung eines Meldebeginnes innerhalb eines Jahres werden die Institute nicht bewerkstelligen können. Für eine fristgerechte Umsetzung wäre insoweit Voraussetzung, dass die hierfür notwendigen Unterlagen, wie z. B. Kommunikationshandbücher und XSD-Schema, mindestens ein Jahr vor den IT-Release-Terminen vorliegen. Die kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen des Sparkassen- und Genossenschaftssektors haben z. B. zwei Release-Termine im Jahr (Frühjahr/Herbst), d. h. sowohl diese als auch die Banken, die eine aufwendige individuelle Implementierung durchführen müssen, benötigen einen zeitlichen Vorlauf von mindestens 18 Monaten, um IT-relevante Änderungen umzusetzen.

Zu Artikel 13: Digitalisierung der Sterbefallanzeigen (§ 34 ErbStG)

Derzeit sieht § 1 Abs. 1 ErbStDV als Grundsatz die Übermittlung der Erbfallmeldung nach § 33 ErbStG immer noch in Papierform vor. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen müssen insofern bei jedem Sterbefall ein papierhaftes Formular befüllen und an die zuständige Finanzbehörde versenden. Dieses Verfahren verursacht schon seit Jahrzehnten einen übermäßigen Aufwand sowie zusätzliche Portokosten.

Petition: Entwicklung einer elektronischen Erbfallmeldung im Sinne des § 33 ErbStG in einem automatisierten Verfahren, wie schon in § 11 ErbStDV für Meldungen nach § 34 ErbStG bereits vorgesehen und nunmehr im Referentenentwurf zum Ausbau vorgesehen.

Ergänzender Regelungsbedarf

Wir regen an, die in Art. 15 (§ 4 ErbStDV-E) geplante Verfahrensmodernisierung zum Anlass zu nehmen, eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Sterbefall-Informationen im Rahmen der gegenüber dem BZSt bestehenden Abfrage- und Meldepflichten der Kreditinstitute gem. §§ 45d, 51a EStG zu regeln.

Begründung: Auf Grundlage einer solchen gesetzlichen Regelung könnte das BZSt bei verstorbenen Kunden im Rahmen der automatisierten Abfrage des Kirchensteuermerkmals (KiStAM-Abfrage, § 51a Abs. 2c EStG) bzw. im Rahmen der Kontrollmeldungen für Freistellungsaufträge (FSAK-Meldung, § 45d EStG) dem Kreditinstitut einen qualifizierten „Returncode“ zurückmelden, aus dem ersichtlich ist, dass der Kunde (bzw. wann er) verstorben ist. Damit könnten künftig Korrekturfälle vermieden werden, die daraus resultieren, dass ein Institut ggf. erst Jahre später vom Tod eines Kunden erfährt (z. B. Anwendung von Freistellungsaufträgen über das Todesjahr hinaus). Eine zeitnahe Information der Kreditinstitute dürfte damit auch im Interesse der Finanzverwaltung sein.